

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	53 (1908)
Heft:	15
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 11. April 1908, No. 5
Autor:	Wetter, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

2. Jahrgang.

No. 5.

11. April 1908.

Inhalt: An die Mitglieder des Zürch. Kant. Lehrervereins. — Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz. — Erlebnisse auf der Lehrersuche. II.

An die Mitglieder des Zürch. Kant. Lehrervereins.

Werte Kollegen!

Die Augen manches fürs Staatswohl mit warmem Herzen Fühlenden werden sich dieser Tage auf den Volksschullehrerstand richten, beobachtend, ob er im Streit um **die Hochschulbauten** sich der hervorragenden Stellung bewusst ist, welche ihm sein Platz in unserm Referendumstaate zuweist. Denn es gilt einen Entscheid zu treffen, dessen praktischer Nutzen nicht so leicht dargetan, wie sein hoher, idealer Wert herausgeföhlt werden kann. Und die Lehrer sind in der Schule die Hüter der Ideale; in idealen Fragen haben sie daher bei Abstimmungen ihre Stimme zu erheben.

Es handelt sich darum, das *Unterrichtswesen zu fördern*, indem die Hochschule aus *einengenden, zur Verkümmерung führenden Raumverhältnissen* befreit wird, um sich zu *reicherer Blüte und Fruchtspendung entfalten* zu können. Es soll *der Wissenschaft, der Bekämpferin des Aberglaubens, der Führerin im Reiche lichter Geistesähn'ns, eine genügende, würdige Heimstatt verschafft werden*.

Dem *Forscher*, dem hervorragendsten Baumeister in der modernen Kultur, dem *Führer der heutigen Technik*, dem *Lehrer* der Ärzte, Professoren, Richter und Anwälte, der Pfarrer und Sekundarlehrer, sollen *Licht und Luft in seine Arbeitsräume geleitet werden*.

Wem anders, als uns Volksschullehrern, käme er in erster Linie zu, für diese Aufgaben Stimmen zu werben, die wir in jenen Männern *die Lehrer unserer Lehrer*, ja vielfach *unsere Meister* selbst verehren gelernt haben. Wir rühmen uns, die Hüter und Vermittler der idealen Güter unseres Volkes zu sein. Der Weg ist uns vorgezeichnet. Halten wir unsere Tradition hoch, indem wir tun, was in unsren Kräften steht, damit der Hochschulbau mit grossem Mehr angenommen wird!

Darum erlassen wir nochmals den Ruf an alle Kollegen:

Arbeitet für die Abstimmung vom 26. April!

Belehrt Unkundige! Veranlasst Freunde und Gleichgültige zur Stimmabgabe!

Dem Hochschulbau zum Sieg!

Der Vorstand des Z. K. L.-V.



Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz der Volksschullehrer.

Referat des Hrn. Sekundarlehrer E. Wetter, Winterthur, an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V., Samstag, den 7. März 1908 in Zürich.

Geehrte Kollegen!

In begründeter Eingabe gelangte die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich im Frühjahr 1907 an den Erziehungsrat mit dem Gesuch, eine Revision des Besoldungsgesetzes vom 27. November 1904 speziell für die Sekundarlehrer an Hand zu nehmen. In der Eingabe wurde auf den bestehenden Mangel an Sekundarlehrern hingewiesen,

und als das einzige gesetzliche Radikalmittel zur dauernden Abhilfe eine Heraufsetzung des ungenügenden Besoldungsminimums vorgeschlagen. Die Forderungen gingen auf eine Minimalbarbesoldung von 2400 Fr. und 600 Fr. Alterszulage. Ferner wurde gewünscht, dass bei Ausrichtung der besondern Staatszulagen (§ 6 des Besoldungsgesetzes) auch die steuer-schwachen Sekundarschulkreise berücksichtigt werden sollen, und dass für Sekundarlehrer die obligatorischen Studienjahre, sowie die weitern Jahre, die der Sekundarlehrer an auswärtigen Schulen oder zu Studienzwecken im In- und Auslande verbracht hat, bei Bestimmung der Alterszulage angerechnet werden.

Die Antwort des Erziehungsrates lautete wenig ermutigend. Er anerkannte allerdings die Berechtigung der Lehrerschaft auf Erhöhung des ungenügenden Minimums, glaubte aber, ein neues Besoldungsgesetz müsse Primar- und Sekundarlehrer umfassen. Er bedauerte, dass er momentan der Eingabe keine Folge geben könne und bezeichnete als gegebenen Zeitpunkt einer Neuauflage des Besoldungsgesetzes die Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule. Man war damals in weiten Kreisen der zürcherischen Sekundarlehrerschaft mit dem Entscheid gar nicht zufrieden; man hatte gehofft, dass der Erziehungsrat wenigstens einen Versuch machen werde, um die für eine Besoldungsaufbesserung günstige Zeit des Lehrermangels auszunützen. An Teuerungszulagen dachte damals weder die Lehrerschaft noch der Erziehungsrat.

In der Folgezeit nun haben in anerkennenswerter Weise eben gerade infolge des Lehrermangels und auch in Anbetracht der Teuerung eine Reihe von Gemeinden und zwar zum Teil solche mit grossen Schulsteuern ihre freiwilligen Besoldungszulagen erhöht; aber doch spürt vielleicht die Mehrzahl der zürcherischen Lehrer die gegenwärtige teure Zeit nur bei den Ausgaben.

Dann kam der kantonale Voranschlag pro 1908 mit den in Aussicht genommenen Teuerungszulagen an die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der kantonalen Anstalten; diese Teuerungszulagen sind dann bekanntlich während der Budgetberatung im Kantonsrat auch auf die andern kantonalen Beamten und auf die Gerichtsbeamten ausgedehnt worden.

So lagen die Dinge, als der Vorstand des kantonalen Lehrervereins an die Delegiertenversammlung vom 4. Januar 1908 den Antrag stellte, der Erziehungsrat sei zu ersuchen, baldigst ein neues Besoldungsgesetz auszuarbeiten, und es seien bis zu dessen Inkrafttreten den Volksschullehrern Teuerungszulagen zu verabfolgen wie den übrigen Staatsbeamten. Die Delegiertenversammlung stellte dann die Behandlung des ersten Antrages auf später zurück, und nach eingehender Begründung durch den Referenten Hardmeier wurde die Eingabe mit dem Gesuch um Verabsiedlung von Teuerungszulagen beschlossen und durch den Vorstand auch ausgeführt. Das amtliche Schulblatt vom 1. März hat nun vorläufigen Aufschluss über das Schicksal dieser Eingabe gebracht. «Der Erziehungsrat beschloss, dass etwas geschehen solle im Sinne der erwähnten Eingabe. Allerdings könnten nach Ansicht des Erziehungsrates für Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Volksschullehrer nicht die Grundsätze in Anwendung kommen, die für die Beamten der Staatsverwal-

tung vorgesehen waren, da die hieraus sich ergebenden Mehrausgaben (288,000 Fr.) einer Volksabstimmung rufen würden. Der Regierungsrat lehnte es jedoch ab, mitten in der Budgetberatung dem Kantonsrat im angedeuteten Sinne noch einen Antrag einzubringen, und es wurde dem kantonalen Lehrerverein so ziemlich deutlich der Vorwurf gemacht, er sei zu spät gekommen. Die Sache soll hier nicht neuerdings aufgegriffen werden; nur dies sei gesagt: Es ist ausserordentlich schwer für uns Lehrer, den richtigen Zeitpunkt zu treffen; die Sekundarlehrerkonferenz kam letztes Frühjahr zu früh, der kantonale Lehrerverein vergangenen Januar zu spät.

In anerkennenswerter Weise ist uns dann im Kantonsrat unser ehemalige Kollege Stadtrat Walter in Winterthur zu Hilfe gekommen mit seiner Motion, so dass wenigstens unserer Eingabe auch im kantonalen Parlament Erwähnung getan werden musste. Die Motion Walter, die die Zustimmung des Kantonsrates erhielt, lautet: Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesammten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen, bzw. in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemässen Besoldungserhöhung für Lehrer und Geistliche zu revidieren, oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.

So ist wohl der Zeitpunkt gekommen, da wir dem Erziehungsrat unsere Wünsche zu einem neuen Besoldungsgesetz einzugeben haben. Auf die Begründung des Verlangens auf Besoldungserhöhung trete ich hier nicht mehr ein, das hat Hr. Hardmeier in seinem Referat (Päd. Beob. 1908, Nr. 1) an Hand eines reichen Materials in vorzüglicher Weise getan.

Bevor wir auf die einzelnen Punkte eingehen, die in einem Besoldungsgesetz zu regeln sind, sind es namentlich zwei Fragen, die uns beschäftigen müssen.

1. Wir fragen uns: Soll das neue Gesetz ähnlich dem jetzt geltenden abgefasst sein und soll nur eine Erhöhung der Ansätze eintreten, oder wünschen wir vielleicht eine grundsätzliche Änderung? Das gegenwärtige Gesetz erwähnt überall bestimmte Summen, bei Grundgehalt, Alterszulagen, ausserordentlichen Staatszulagen, Vikariatsentschädigung usw.

In einem neuen Gesetz wünschen wir dies geändert. Warum?

Im Kanton Zürich ist in den letzten Jahren das Bestimmungsrecht über die Besoldungen der kantonalen und Bezirksbeamten vom Volk an die gewählten Vertreter, den Kantonsrat, übertragen worden. Man hat, wie es scheint, in allen Parteilagern gefunden, dass Besoldungsgesetze immer schwer haben, die Gunst des Souveräns zu finden, auch wenn ihre Forderungen manchmal noch so gerecht sind. Wie in keiner andern Frage spielt da der Vergleich mit der eigenen Lage und manchmal ein sehr ungerechter Vergleich die Hauptrolle. Die Mehrheit des Zürcher Volkes — und diese Mehrheit hat Einkommen unter 5000 Fr. — diese Mehrheit hat es seinerzeit nicht begriffen, dass ein Regierungsrat mit 5000 Fr. nicht herrlich und in Freuden leben könne, und die Vorlage, die unserer Regierung eine Besoldungserhöhung bringen sollte, beliebte dem Volke nicht. Dann ist das Schicksal von Besoldungsvorlagen auch zu sehr abhängig von der wirtschaftlichen Lage und vom Zustand der Staatsfinanzen; so lange die Staatsrechnung schlecht abschliesst, so lange ist das Volk schwer für eine Besoldungserhöhung zu haben, und man wird dies dem einfachen

Bürger auch nicht verargen können. Ja, man könnte auch sagen: So lange es dem Kantonsrat beliebt, den Staatssteuerfuss so niedrig zu halten, dass die Rechnung mit einem Defizit abschliesst, so lange wird das Volk nicht für eine Besoldungserhöhung zu haben sein. Dieser Schluss drängt sich uns auf, wenn wir sehen, wie alle Beamten Teuerungszulagen erhalten, und wie nun gerade in dem Augenblicke, als auch die Lehrer gleiches Recht verlangen, der Steuerfuss wieder erniedrigt wird, so dass das Budget pro 1908 wieder mit einem mutmasslichen Ausgabenüberschuss abschliesst.

Speziell uns Lehrern hat die Art, wie die Besoldungen bis jetzt gesetzlich festgelegt waren, schweren Schaden gebracht. Jahrelang verlangte die Lehrerschaft ein neues Besoldungsgesetz. Man vertröstete uns beim Volksschulgesetz; man sagte, man dürfe den Wagen nicht zu sehr beladen; man fürchtete den negativen Volksentscheid, und wir mussten warten. Wir mussten warten, und dann auf einmal war es zu spät; die Staatsrechnung fing an Defizit aufzuweisen, und die beiden Volksabstimmungen sind noch in zu schmerzlicher Erinnerung bei jedem Lehrer, als dass ich besonders davon sprechen möchte. Solche negativen Volksentscheide wirken viel lähmender und herber, viel bitterer und niederschmetternder auf die Berufsfreudigkeit der Lehrer als wenn vielleicht eine Behörde unsren gerechtfertigten Wünschen nicht ganz entspricht.

Eine Übertragung dieser Machtbefugnis an den Kantonsrat mag gewiss auch ihre Schattenseiten haben; vor allem mag sie dem doktrinären Demokraten etwas quer liegen. Aber man darf doch gewiss einer gesetzgebenden Behörde, die sich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem souveränen Volke bewusst sein soll, so viel zutrauen, dass sie keine Ungerechtigkeiten oder gar Ungeheuerlichkeiten begehe. So haben nun die Regierungsräte, die Bezirks- und Gerichtsbehörden und in jüngster Zeit nun auch die Notare ihre besondern Gesetze erhalten, nach denen die Besoldungen durch den Kantonsrat festgelegt werden, und diese Änderung hat ihnen allen die gewiss gerechtfertigte und begründete Erhöhung ihrer Besoldungen gebracht. Warum sollen wir nicht auch einmal als Bürger einer Demokratie *gleiches Recht* verlangen dürfen!

Übrigens bleibt für den, der dem Volk dieses demokratische Recht der Festsetzung der Besoldung seiner Lehrer nicht nehmen will, ein Trost. Der Staat setzt ja nur den Minimalgehalt fest, und dieses Minimum bewegt sich und wird sich noch in absehbarer Zeit in so bescheidenen Grenzen bewegen, dass jeder rechtlich denkende Bürger es begreifen muss. Dann aber haben es ja die Bürger in der Hand, durch freiwillige Gemeindezulagen, die in Gemeindeversammlungen festgelegt werden, ihren freien Willen zu dokumentieren, ob sie ihrem Lehrer eine höhere Besoldung geben wollen oder nicht. Es ist also dem Volk absolut nicht die Mitwirkung an der Bestimmung der Lehrerbewilligungen genommen.

Unser erste Hauptantrag geht also dahin: Alle die Teile, die der Kanton zu bezahlen hat, sind durch den Kantonsrat in besonderem Besoldungsdekret festzusetzen, also Anteil des Staates am Grundgehalt, Höhe der Alterszulage und Art ihrer Steigerung, ausserordentliche Staatszulagen, Vikariatsentschädigung.

2. Will man diesen Grundsatz durchführen, so kommt man ohne weiteres auf unsren zweiten Abänderungsvorschlag. Die Durchführung bietet nämlich in bezug auf den Grundgehalt Schwierigkeiten. Wir können nicht einfach den Kantonsrat das Minimum festsetzen lassen und dann der Gemeinde einen bestimmten Bruchteil überbinden. Denn so wäre ja der Kantonsrat berechtigt, die Quote der Gemeinde von sich aus festzusetzen, d. h. der Staat würde in das

Budgetrecht der Gemeinde eingreifen. Es muss also eine andere Form gesucht werden; der Pflichtteil der Gemeinde muss im Gesetz genannt werden, damit darüber kein Zweifel herrschen kann.

Bei der Festsetzung dieses Gemeindepflichtteiles muss aber ein weiterer Umstand nicht ausser acht gelassen werden. Die Gemeinden haben, wie schon erwähnt, sich in anerkennenswerter Weise in grosser Zahl bestrebt, die Lehrerbesoldungen durch freiwillige Zulagen so zu gestalten, dass das Missverhältnis mit der teuren Zeit kein ungeheuerliches geworden ist. Das sollen wir anerkennen, und es wäre deshalb zu begreifen, wenn gerade diese, z. T. die besten Gemeinden, ein Besoldungsgesetz, das ihnen nun nach kurzer Zeit wieder empfindliche Lasten auferlegt, nicht gerade freundlich aufnehmen würden. Ausserdem ist ein grosser Teil der zürcherischen Schulgemeinden, namentlich Primarschulgemeinden, an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt. Zur Illustration dienen einige Zahlen, wie sie in Nr. 40 des Winterthurer Landboten vom 16. Februar 1908 veröffentlicht worden sind.

Primarschulsteuer.

	Zahl der Promille:			
	1895	1900	1905	1908 Budget
Töss	2,9	4,7	4,8	6
Veltheim	3,5	3,5	4	6
Wülflingen	2,5	5,7	6,5	8,5
Ober-Winterthur	2,7	3,5	3,7	5,7
Seen	3	4	4,2	5,3
Neftenbach	1,5	2,2	2	5,7
Äsch-Ried	2	2	6	6
Schottikon	2	5	5	6
Dickbuch	2	6	6	7

Niemand wird bestreiten können, dass eine blosse Primarschulsteuer von 5—6 % gewiss das höchste ist, was man billigerweise von einer Gemeinde verlangen kann. Allerdings ist es richtig, dass nicht die Lehrerbesoldungen, d. h. ihre Steigerung diese Misere geschaffen hat; es ist der unhaltbare Zustand namentlich in schnell anwachsenden, meist industriellen Gemeinden mit ihrer rasch anwachsenden Schülerzahl zu finden, die eine Erstellung neuer Schulhäuser und Kreierung neuer Lehrstellen bedingt. Aber klar ist auch, dass man in Anbetracht dieser Verhältnisse in einem neuen Besoldungsgesetz die Hauptsache auf die Schultern des Staates abladen muss. So sind wir dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, den Grundgehalt zu teilen in den Pflichtteil der Gemeinde und den Pflichtteil des Staates. Der Pflichtteil der Gemeinde soll wenigstens bei der Primarschule ungefähr dem jetzigen Beitrag der Gemeinde an den Minimalgehalt entsprechen. Für die Sekundarschule dürfte vielleicht eine etwelche Erhöhung eintreten, da die Sekundarschulkreisgemeinden fast durchwegs über mehr Mittel verfügen. Wir beantragen Ihnen, den Pflichtteil der Gemeinde für die Lehrstelle auf der Primarschule auf 500 Fr., für die Lehrstelle auf der Sekundarschule auf 700—800 Fr. festzusetzen; die jetzigen Beiträge betragen $466\frac{2}{3}$ Fr. resp. $666\frac{2}{3}$ Fr. Die Differenz von $33\frac{1}{3}$ Fr. (resp. $133\frac{1}{3}$ Fr.) sollte von jeder Gemeinde zu tragen sein. Den Pflichtteil des Staates würde dann der Kantonsrat bestimmen.

Unser Vorgehen wäre etwa folgendes: Wir würden dem Erziehungsrat unsere Wünsche eingeben, ohne damit auch zugleich den Pflichtteil des Staates, die Alterszulagen usw. zu fixieren. Denn sonst würden in einer Abstimmung nicht in erster Linie die Grundsätze, um deren gesetzliche Fixierung es uns zu tun ist, sondern die Ansätze bekämpft, die wir aufstellen und die ja dann vielleicht von den Behörden gar

nicht im vollen Umfange akzeptiert werden. Wir würden uns aber vorsehen, dass wir sofort nach der eventuellen Annahme der Vorlage dem Erziehungsrat unsere bestimmten Wünsche, die übrigens auf den am schweiz. Lehrertag in Schaffhausen geforderten Minimalbesoldungen fussen müssten, eingeben könnten.

Die Anträge, die wir Ihnen vorlegen, sind folgende:

Die Delegierten-Versammlung des Zürch. Kantonalen Lehrervereins gelangt in Anbetracht der seit Annahme des Besoldungsgesetzes eingetretenen Verteuerung des Lebensunterhaltes mit dem Gesuch an den Erziehungsrat, er möchte dem Regierungsrat zu Handen des Kantonsrates mit tunlichster Beförderung ein neues Lehrerbesoldungsgesetz unterbreiten und dabei folgende Grundsätze berücksichtigen:

I. Grundgehalt.

1. Das Minimum der Barbesoldung besteht aus dem Pflichtteil der Gemeinde bzw. des Kreises und dem Pflichtteil des Staates. Der Pflichtteil der Gemeinde, bzw. des Kreises beträgt für die Lehrstelle der Primarschule 500 Fr., für die Lehrstelle der Sekundarschule 700—800 Fr. An diesen Pflichtteil leistet der Staat Beiträge nach Massgabe der Steuerkraft der Gemeinden. Der Pflichtteil des Staates wird durch den Kantonsrat festgesetzt.

2. Die Bestimmungen über die Naturalleistungen oder deren Barentschädigung bleiben wie im gegenwärtigen Gesetz.

II. Alterszulagen.

Die staatlichen Alterszulagen an Primar- und Sekundarlehrer werden durch den Kantonsrat festgesetzt. Bei Bestimmung des Dienstalters werden den Primar- und Sekundarlehrern voll angerechnet die an auswärtigen Schulen geleisteten Dienste, den Sekundarlehrern außerdem die obligatorischen Studienjahre und die zu Studienzwecken im In- und Ausland verbrachte Zeit.

III. Freiwillige Gemeindezulagen.

An die freiwilligen Gemeindezulagen leistet der Staat Beiträge nach Massgabe der Steuerkraft der Gemeinden.

IV. Aussenordentliche Staatszulagen.

An steuerschwache Primar- und Sekundarschulgemeinden werden aussenordentliche Staatszulagen verabfolgt, die der Kantonsrat festsetzt. Sie haben eine Gemeindezulage zur Voraussetzung; in keinem Fall dürfen die von den Gemeinden verabfolgten freiwilligen Zulagen vermindert werden. Die Verpflichtung zum dreijährigen Verbleiben an der Schule soll dem Lehrer nur einmal abgenommen werden, nachher bezieht er die Zulage fort ohne Verpflichtung.

V. Vikariatsentschädigung.

Sie werden durch den Kantonsrat festgesetzt.

VI. Ruhegehalte.

Ähnliche Fassung wie im gegenwärtigen Gesetz.

Dies wären die Vorschläge des Vorstandes. Nun noch unser Antrag über das Vorgehen. Da die Änderungen einschneidende sind, sind wir im Vorstand der einstimmigen Ansicht gewesen, dass die Delegiertenversammlung ihre Anträge an die im Mai stattfindende statutarische ordentliche Generalversammlung leite.

Nun aber hat der Erziehungsrat vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, Bericht und Antrag betreffend die Motion Walter zu stellen. Damit die Erziehungsdirektion deshalb in keinem Fall unsere Wünsche zu spät erhält, beantragen wir Ihnen, dem Erziehungsrat von unsren heutigen Beschlüssen

vorläufig Kenntnis zu geben, unter Hinweis auf die bald stattfindende Generalversammlung.

Bei Realisierung unserer Wünsche würden wir, wir hoffen es, ein Gesetz bekommen, das es endlich einmal möglich machen sollte, die Lehrerbesoldungen mehr oder weniger mit den Bedürfnissen der Zeit, mit der Bedeutung der Schule und des Lehrerstandes und mit der Besoldung anderer Beamter in Einklang zu bringen.

* * *

In der Diskussion wurde allgemein die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit einer solchen Regulierung der Besoldungsverhältnisse betont; ja es wollte von verschiedener Seite noch weiter gegangen werden. Es wurde gewünscht, der Staat möchte die ganze Barbesoldung übernehmen, so dass dann den Gemeinden nur noch die Naturalleistungen und die freiwilligen Zulagen bleiben würden. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, änderte der Referent im Einverständnis mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Antrag I, 1. (Grundgehalt) folgendermassen ab:

1. Das Minimum der Barbesoldung besteht aus dem Pflichtteil der Gemeinde bzw. des Kreises und dem Pflichtteil des Staates. Der Pflichtteil der Gemeinde wird im Gesetz festgelegt; der Pflichtteil des Staates wird durch den Kantonsrat bestimmt.

In dieser Form wurden die Anträge einstimmig angenommen.



Erlebnisse auf der Lehrersuche.

Von —ri, Zürich.

II.

Oft spielt bei der Beurteilung eines Kandidaten dessen *Jugend*, die alzu kurze Praxis eine Rolle. Denn selbstverständlich wird jemand mit kaum zweijährigem Schuldienst einen Vergleich mit längst erprobten Kollegen nicht wohl auszuhalten vermögen. Eine gewisse Unsicherheit in der Fragestellung, in der Behandlung des Stoffes überhaupt, die sich oft darin äussert, dass man viel zu wenig zu den Kindern heruntersteigt, über ihre Köpfe hinwegdoziert und Dinge als bekannt voraussetzt, die erst mit geduldigem Ernst mühevoll erarbeitet werden müssen; das, sagen wir, sind die gewöhnlichen Anzeichen der mangelnden Schulpraxis. Es werden geschraubte, schwierige Sätze konstruiert; im Rechnen fast ausschliesslich mit abstrakten Zahlen gerechnet; man hastet vorwärts ohne Ruhepunkt; man ist nicht gründlich.

Wir gestehen offen, dass wir Gegner des Systems sind, Lehrer und Lehrerinnen schon nach zweijähriger Praxis in die Hauptstadt zu wählen. Man sollte vielen dieser sehr jungen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit nicht vorhalten, sich in kleineren Gesamtschulen, wo sie ungleich mehr lernen können als in Zürich, noch *einige* Jahre zu vervollkommen.

Wie ganz anders war es doch vor ca. 15 Jahren. Niemand, der nicht sein halbes Dutzend Dienstjahre im Minimum hinter sich hatte, hätte es wagen dürfen, mit Erfolg bei einer Wahl in Zürich zu konkurrieren. Es war die Zeit, da sich auf drei zur Bewerbung ausgeschriebene Lehrstellen 20 und mehr Kandidaten meldeten. Da wurde dann eine erste, zweite und dritte Auslese getroffen. Die Zeiten änderten sich: man bleibt heute bei der ersten und weiss warum!

Wir haben weder die Kompetenz noch den Willen, hier in belehrendem Tone methodisch-pädagogische vorbildliche

Grundsätze aufzustellen, nach denen bei Schulbesuchen vorgegangen werden sollte. Da wird die Person der Besucher, ihr Temperament, ihr Schulverständnis immer mitbestimmend sein.

Einige auf den inneren Schulbetrieb bezügliche Meinungsäusserungen möge man uns aber doch gestatten; sie sollen ebenso kurz als vielleicht — ketzerisch ausfallen.

Meist ist unser Urteil über die Schulführung eines Bewerbers nach der ersten Besuchs-Halbstunde so ziemlich abgeschlossen; wenn wir pflichtgemäß noch einige Stunden weiter dem Unterrichte folgen, die schriftlichen Arbeiten aufmerksam durchgehen, Aufsatze und Taghefte, Zeichnungen usw., so wird unser erster Eindruck dadurch in der Regel nur bestärkt, sehr selten verändert. Ein langweiliger Lehrer, der sich als solcher in der ersten halben Stunde erweist, wird in drei Stunden noch viel langweiliger sein. Die Zahl dieser Spezies ist nicht allzu klein. — Wir sagen ferner:

Jede Schule sollte durchweht sein von einem frohen, idealen Zug. Man sollte, bei aller Würdigung der verschiedenen Umstände, des ungleichen Temperaments, einen gewissen *seelischen Kontakt zwischen Lehrer und Schülerschaft herauszuführen vermögen*. Wo der fehlt, wahrhaftig, da ist Hopfen und Malz verloren, da werden die Schulen zu Butiken für *Kopffertigkeits-Unterricht*. Wir haben nun einmal diese Ansicht und sind unbescheiden genug zu glauben, sie sei sehr richtig. Ja, ja. Etwas Herzenswärme und auch etwas Humor bei Gelegenheit!

Jetzt noch ein paar Worte über *Aufsätze*. In vielen Schulen fanden wir solche, die fast ohne Fehler waren. Sie imponierten uns *nicht*; denn der erfahrene Schulmann weiss sehr wohl, dass trotz vielfältigster Erklärungen Fehler von der Grosszahl der Schüler immer wieder gemacht werden, sogar ziemlich viele.

Wenn uns dennoch fehlerfreie Arbeiten vorgelegt wurden von jungen Kollegen, so wussten wir, dass es sich um zwei- oder dreimalige Abschriften handelte, um *wertlose* Arbeiten also, durch die man unser Urteil vergeblich zu beeinflussen suchte. Das nennen wir nicht ehrliches Schaffen, das ist Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Also fort mit diesen vorher korrigierten, mehrmaliigen Abschriften; sie geben ein absolut unrichtiges Bild von dem Stand der Schreibfähigkeit einer Klasse; sie bewirken beim aufmerksamen Schulbesucher, der etwas versteht, das direkte Gegenteil von dem gewünschten Effekt.

Ähnliches liesse sich von *allzu schönen Zeichnungen* sagen, die über das zulässige Mass hinaus deutlich die intensive Mithilfe des Lehrers tragen.

Selbstredend ist auch uns die Tatsache nicht fremd, dass es ausnahmsweise gute Zeichner unter den Schülern gibt, die Aussergewöhnliches leisten; nicht von diesen war oben die Rede, sondern von dem Klassendurchschnitt.

Wir sind am Ende. Man wird es vielleicht befremdend finden, wenn wir nur Mängel hervorheben, nicht aber auch ein Wort einlegen für gute und ehrliche Leistungen.

Sehr einfach: Hätten wir auch das von uns günstig, lobenswert Befundene hier erwähnen wollen, so hätten ein halbes Dutzend «Pädagogische Beobachter» nicht genügt, um all das Schöne zu würdigen, das uns geboten wurde. Gewiss, von Herzen gerne anerkennen wir, dass wir vielerorts hoch Erfreuliches zu beobachten Gelegenheit hatten, bei Kollegen und Kolleginnen.

Wenn es uns durch vorstehende Ausführungen gelungen ist, jungen Lehrern einen kleinen Dienst zu erweisen, ist ihr Zweck erreicht.